

Merkblatt für junge Volljährige Grundsätze zum Unterhaltsrecht

1. Beratung und Unterstützung nach Beendigung der Beistandschaft

Mit Beginn Ihrer Volljährigkeit endet die bislang hier geführte Beistandschaft. Dies bedeutet, dass Sie Ihre Unterhaltsansprüche gegenüber Ihren Eltern selbst durchsetzen müssen. Sie stehen jedoch nicht allein. Auf Ihren Wunsch können wir Sie in Unterhaltsfragen bis zur Vollendung Ihres 21. Lebensjahres beraten und unterstützen.

2. Unterhaltsrechtlicher Bedarf

Mit der Volljährigkeit haben sich die Berechnungsgrundlagen der Unterhaltshöhe verändert. Jetzt schulden Ihnen beide Elternteile im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit Barunterhalt. Ihr Bedarf richtet sich grundsätzlich nach dem addierten Nettoeinkommen beider Elternteile. Sofern Sie einen eigenen Haushalt führen, beträgt Ihr Bedarf in jedem Falle derzeit 930,00 €. Von Ihrem Bedarf ist eigenes Einkommen (z.B. das Kindergeld in Höhe von 250,00 €) abzuziehen. Der verbleibende Bedarf wird nach den Einkommensanteilen Ihrer Eltern berechnet.

3. Fortwirkung des bestehenden Titels

Ein bestehender Unterhaltstitel (Urteil, Prozessvergleich, urkundliche Verpflichtung) kann auch nach der Volljährigkeit weiter verwendet werden, sofern der Titel nicht ausdrücklich mit einem Beendigungsdatum versehen wurde. Berücksichtigen Sie dabei aber, dass sich durch die Volljährigkeit die Unterhaltshöhe verändern wird. Falls sich der Unterhaltsbetrag verringert, kann der Schuldner eine Herabsetzung der Unterhaltshöhe verlangen.

4. Zahlungsaufforderung

Wenn Sie nach Volljährigkeit Unterhalt gegenüber einem Elternteil geltend machen möchten, ist es erforderlich, dass Sie diesen selber in Verzug setzen. Das bedeutet, dass Sie den Unterhaltspflichtigen eindeutig zur Zahlung von Unterhalt ab dem Zeitpunkt Ihrer Volljährigkeit auffordern. Am besten tun Sie dies per Einschreiben.

5. Verjährung und Verwirkung

Während der Minderjährigkeit lief keine Verjährungsfrist für die Unterhaltsansprüche, die Verjährung war gehemmt. Diese Verjährungshemmung bleibt bis zum 21. Geburtstag bestehen. Erst ab dem vollendeten 21. Lebensjahr kann der Unterhaltsanspruch verjähren. Das bedeutet, dass nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Verjährungsfrist von 3 Jahren der Schuldner die Leistung verweigern darf.

Die Verjährung kann unterbrochen werden etwa durch ein Anerkenntnis des Schuldners, auch durch Abschlagszahlungen. Vor allem kann eine von Ihnen erfolgreich beantragte oder durchgeführte Zwangsvollstreckung die Verjährung unterbrechen. In diesen Fällen beginnt die Verjährung erneut.

Ein Unterhaltsanspruch kann vor Ablauf der Verjährungsfrist verwirkt sein, auch wenn er urkundlich oder durch Urteil festgesetzt ist. Das ist unter Umständen dann der Fall, wenn Sie als Gläubiger über längere Zeit hinweg - etwa ein Jahr - den in Verzug befindlichen Schuldner nicht zur Zahlung aufgefordert haben. Die Rechtsprechung sagt, dass er dann nicht mehr damit rechnen musste, von Ihnen über den fälligen Unterhalt nicht mehr in Anspruch genommen zu werden. Aus diesem Grunde kann eine verspätete Einforderung gegen Treu und Glauben verstoßen. Verwirkte Forderungen können nicht mehr durchgesetzt werden. Leistet der Schuldner also nicht, sollten Sie sich als Gläubiger nicht zu lange Zeit lassen, bevor Sie mahnen und ggf. vollstrecken.